

Anfrage zur Möglichkeit der Reduzierung von Elternbeiträgen infolge streikbedingter Schließung von Kindertagesstätten
hier: Rechtliche Prüfung

1. Vermerk

Aufgrund der Anfrage einiger Eltern, ob sie infolge der streikbedingten Schließung von Kindertagesstätten den Elternbeitrag anteilig erstattet bekommen bzw. ob sie berechtigt sind, den Elternbeitrag zu kürzen bedarf es hier einer rechtlichen Prüfung.

Ausgehend von den Begrifflichkeiten des Arbeitsrechts, handelt es sich bei Streiks zunächst einmal um höhere Gewalt. Das hat zur Folge, dass zum Beispiel bei Streiks im Öffentlichen Nahverkehr, der Arbeitnehmer grundsätzlich selbst dafür Sorge zu tragen hat, dass er trotz des Streiks pünktlich zur Arbeit erscheint, den Arbeitgeber trifft insoweit kein Verschulden, der Streik liegt nicht seiner Sphäre.

Diese Grundsätze können auch hier herangezogen werden. Insbesondere trifft die Stadt Köln kein Verschulden für die infolge des Streiks erforderliche Schließung der Kindertagesstätten, da sie die Streiks weder verursacht noch gewollt hat, sie ist von den Folgen des Streiks ebenso betroffen wie die Eltern.

Die Elternbeiträge sind in der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Tageseinrichtungen für Kinder und außerunterrichtliche Angebote der Offenen Ganztagschulen vom 04.08.2006 geregelt. In § 2 Abs. 1 der Satzung heißt es:

*„Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein gültiger Betreuungsvertrag mit einer Tageseinrichtung für Kinder oder einem Trägerverein für die OGTS besteht und der Platz dem Kind zur Verfügung steht. **Schließungszeiten der Einrichtungen sind unbeachtlich.**“*

Elternbeiträge werden monatlich erhoben. Nach dem Wortlaut der Regelung sind Schließungszeiten unbeachtlich. Bezogen auf die Anfrage hat das zur Folge, dass die Elternbeiträge unabhängig von den Zeiten der Schließung gefordert werden können, Voraussetzung ist, dass der Platz dem Kind zur Verfügung steht, was hier der Fall ist.

Fraglich könnte allenfalls sein, welche Schließungszeiten gemeint sind. Da Beitragszeitraum gemäß § 2 Abs. 3 das Kindergarten- bzw. Schuljahr ist, fallen unter die Schließungszeiten sicherlich die Feiertage und die Ferienzeiten. Weiterhin dürften unter Schließungszeiten auch Ausfälle der Betreuung fallen, etwa infolge ansteckender Krankheiten oder infolge höherer Gewalt, wie Streiks oder auch Ka-

tastrophen. Jedenfalls gibt es keine Anhaltspunkte dafür, weshalb Streiks von der Regelung ausgenommen sein sollten.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es sich bei Elternbeiträgen um öffentliche Gebühren handelt, die zu entrichten sind, es sei denn, es liegt eine Verletzung des Äquivalenzprinzips vor, wonach die Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur erbrachten Leistung stehen darf. Angesichts des Ausfalls der Betreuung von nur einigen Tagen dürfte bislang keine gröbliche Störung des Austauschverhältnisses vorliegen, zumal die Stadt Köln erhebliche Anstrengungen unternommen hat, um für dringende Fälle Notfallplätze bereitzuhalten.

Etwas anderes dürfte gelten für bereits gezahlte Beiträge zum Mittagessen der Kinder, diese sollten zurückgezahlt bzw. für den nächsten Monat einbehalten werden, da die Kosten für die Mittagessen in den Kitas tatsächlich nicht angefallen sind.

2. z.Vg.